

BAUMGÄRTNER, Ingrid, Rezension zu: CHITTOLINI, Giorgio / WILLOWEIT, Dietmar (Hgg.), Statuti città territori in Italia e Germania tra medioevo ed età moderna (Annali dell'Istituto storico italo-germanico. Quaderno 30), Bologna 1991, in: Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte 20/1 (1993) S. 209-211. <https://doi.org/10.11588/fr.1993.1.58119>

Statuti città territori in Italia e Germania tra medioevo ed età moderna, a cura di Giorgio CHITTOLINI e Dietmar WILLOWEIT, Bologna (Società editrice il Mulino) 1991, 502 S. (Annali dell'Istituto storico italo-germanico, Quaderno 30). [Deutsche Fassung: Giorgio CHITTOLINI, Dietmar WILLOWEIT (Hg.), Statuten, Städte und Territorien zwischen Mittelalter und Neuzeit in Italien und Deutschland. Übersetzung der italienischen Texte von Judith Elze (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 3), Berlin (Duncker & Humblot) 1992, 386 S.].

Der (aus einer Tagung des Italienisch-Deutschen Instituts in Trient hervorgegangene) Sammelband vereinigt vierzehn Beiträge zu Entwicklung, Bedeutung und Funktion der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Statutargesetzgebung im Spannungsfeld von städtischer Autonomie und territorialer Herrschaft. Beabsichtigt ist ein struktureller Vergleich der Gegebenheiten in Italien und Deutschland. Die Einführungen der beiden Herausgeber gelten deshalb einem Abriß der Grundzüge in beiden Regionen. Aufgrund der überlieferten Materialfülle und der aktuellen Forschungsarbeiten liegt der Schwerpunkt des Bandes allerdings auf Mittel- und Norditalien.

Unter dem Aspekt der Wechselwirkung zwischen Statuten und städtischen Autonomien betrachtet G. CHITTOLINI Wirksamkeit und Bedeutung der Rechtsetzung italienischer Kommunen, deren herausragende politische Stellung den bewußt (als Zeichen der Selbstbestimmung) erlassenen Normen eine besondere Durchsetzungskraft und Breitenwirkung verlieh. Erst die Bildung der Regionalstaaten im 14. und 15. Jh. ermöglichte in Italien die Dominanz von Territorialfürsten und herrschenden Städten, welche unweigerlich zu einer Reformierung der Statuten unterworfenen Städte führte. Während die Durchschlagskraft des gesetzten Statutarrechts im 13. und 14. Jh. weitgehend auf Originalität, inhaltlicher Breite und einer starken territorialen Ausstrahlung beruhte, resultierte der Erfolg der Reformen des 15. und 16. Jhs. verstärkt aus dem aktiven Einsatz der mit weitreichenden lokalen Kompetenzen ausgestatteten Juristen (meist Angehörige des städtischen Patriziats), die als Gesetzgeber, Interpreten und Gutachter in Verbindung mit den städtischen Institutionen (Regierungsorgane, Gerichtshöfe) nicht nur Verfahren und Praktiken theoretisch entwickelten, sondern sie auch in die alltägliche Praxis umsetzten.

Die Variationsbreite dieser für Italien allgemein gültigen Mechanismen und Kontrollprozeduren zeigt sich in den konkret analysierten Fällen der Statutargesetzgebung. Ausgehend von der Archivordnung belegt E. FASANO GUARINI für die Statuten der Florenz unterworfenen Städte im 15. und 16. Jh. den Zusammenhang zwischen lokalen Reformen und den gezielten Eingriffen des Machtzentrums, die unter Cosimo I. auf den Ebenen der Jurisdiktion, Rechtspflege und Verwaltung zur Bildung eines einheitlichen Machtsystems führten. Während der tatsächliche Ablauf der Reformen und die Praktiken der administrativen Kontrolle für das Florentiner Territorium noch detaillierter zu untersuchen wären, unterzog G. M. VARANINI die aus dem 15. Jh. stammenden Statuten der in der venezianischen Terraferma gelegenen Städte bereits einer genaueren Analyse. Ein systematisches Eingreifen Venedigs läßt sich hier nur für Treviso im 14. Jh. und ansatzweise (auf steuerlicher und gerichtlicher Ebene) für Padua im 15. Jh. konstatieren. In den anderen Städten, in denen Venedig den bestehenden Status quo garantierte, erfolgte die Überarbeitung und Verknüpfung neuer Statuten (Padua 1420, Vicenza 1425, Verona 1450) zwar unter venezianischer Herrschaft, doch die Mitarbeiter rekrutierten sich aus dem städtischen Patriziat. Zugleich zielte die Reform in Fortführung einer innerstädtischen Gesetzgebungstradition auf eine Rationalisierung alltäglicher Verwaltungsmaßnahmen zugunsten einer städtischen Führungsschicht, so daß Dogenerlasse und zentrale Verordnungen dank der pragmatisch abwartenden Haltung Venedigs in der Rechtspraxis fast nur subsidiär zur Anwendung kamen.

Weitere Aufsätze veranschaulichen die Entwicklung einzelner Städte über einen längeren Zeitraum hinweg. M. ASCHERI liefert für den Fall Siena einen (an der kulturellen Funktion orientierten) Abriss zu Statuten, Gesetzgebung und Souveränität von den frühesten Spuren über das erste Statut (1262) bis zur letzten Statutenüberarbeitung (1541). I. LAZZARINI analysiert das Stadtrecht in der städtischen Signorie Mantua, in der – nach Abschluß der kommunalen Phase – die Bonacolsi den grundlegenden Statutenkodex erließen (1313). Unter Mitarbeit des bekannten Juristen Raffaele Fulgosio revidierten ihn die Gonzaga (1404) in Anpassung an eine neue institutionelle und soziale Wirklichkeit. An die Tatsache, daß die »potestas condendi statuta« der Kommunen noch im 14. Jh. umstritten war, erinnert C. STORTI STORCHI; im Zentrum ihrer Untersuchung der zeitgenössischen Betrachtungen zum Thema stehen vor allem die Angriffe von Ranieri Arsendi auf die »iurisdictio«-Theorie des Bartolus. R. SAVELLI erklärt die Bedeutung der Begriffe »capitula« und »regulae« anhand von Magistraturen und Rechtspraktiken in Genua während des 14. Jhs. Das zähe Überleben der Statuten im 17. und 18. Jh. führt A. DE BENEDICTIS für Bologna auf die energischen Bestrebungen der Körperschaften zurück, die (auf alten Normen und Vorschriften beruhenden) politischen Funktionen und Kompetenzen der Magistrate gegenüber dem Landesherrn zu legitimieren und die Einheitlichkeit des Apparats zu bewahren.

In vielen Bereichen anders verlief die Entwicklung im Heiligen Römischen Reich, die

D. WILLOWEIT in seiner Einführung unter dem Aspekt der Wechselbeziehung von Stadt und Territorium charakterisierte. Im Gegensatz zur italienischen Stadt, die als Statutargesetzgeber wirkte und bereits im Hochmittelalter staatsbildende Tendenzen zeigte, waren die deutschen Städte, insbesondere die Reichs- oder Mediatstädte, ohne die Stabilität eines italienischen Stadtterritoriums eher die Betroffenen eines vom Fürsten genutzten Gesetzgebungsinstruments. Die harte Konkurrenz zwischen Landrecht, Stadtrecht und territorialem Recht, von G. DILCHER kurz skizziert, führte deshalb zu anderen Entwicklungen; dies zeigen die Ausführungen zu einzelnen Regionen des Heiligen Römischen Reiches. F. EBEL beschreibt Gesetzgebung und Verwaltungshoheit während des Mittelalters in ausgewählten mittel- und ostdeutschen Städten (bes. Breslau und Lübeck). P. SPIEß erläutert die Entwicklung von Willkür (*arbitrium*), Statuten und Landesherrschaft in den spätmittelalterlichen Städten Südwestdeutschlands. W. JANSSEN charakterisiert die langjährigen Rivalitäten zwischen städtischen Statuten und landesherrlichen Gesetzen im Erzstift Köln und im Herzogtum Kleve (1350–1550), die im erfolgreichen Versuch gipfelten, die fürstlichen Gesetzgebungsaktivitäten über die Anforderung von Rechtsgutachten abzuwehren; gleichzeitig galt es, die eigentliche Funktion der Statuten, nämlich die Sicherung der städtischen Aktionsfähigkeit durch verbindliche Handlungsanweisungen, zu erhalten. Mit der Frage nach der Wechselwirkung zwischen städtischer Statutarhoheit und entstehendem Rechtsetzungsmonopol des Fürstenstaates beschäftigt sich H. SCHLOSSER für das frühneuzeitliche Bayern, in dem die Entmachtung der Städte durch eine geschickte Konzentrationspolitik des Fürsten während des 16. Jhs. vorangetrieben wurde, so daß der »unveränderte Fortbestand« der (in der Rechtspraxis bereits unwichtig gewordenen) Statuten im 17. und 18. Jh. nur noch im Wunschdenken einiger Juristen existierte.

Insgesamt kann der Band als interessanter Beitrag zur vergleichenden Erforschung der Statutargesetzgebung bezeichnet werden, auch wenn die Anordnung der Aufsätze keiner erkenntlichen Systematik unterliegt, der Vergleich nicht immer zur Genüge durchgeführt ist und die Statuten noch stärker als gesamteuropäisches Phänomen zu erfassen wären. Erfreulich ist auch das schnelle Erscheinen einer deutschen Übersetzung, die (bis auf kleinere Ungeschicklichkeiten) gut lesbar ist.

Ingrid BAUMGÄRTNER, Augsburg